

Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Meisterschwanden

Die Einwohnergemeindeversammlung Meisterschwanden beschliesst, gestützt auf

- § 20 Abs. 2 lit. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978,
- § 5 Abs. 2 des kant. Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993,
- der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Meisterschwanden

folgendes Reglement:

§ 1 Grundsätzliches

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind einmalige Gebühren zu entrichten.

² Die Gebühren werden auch geschuldet, wenn

- a) von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird
- b) das Baugesuch abgelehnt oder zurückgezogen wurde

§ 2 Baugesuchsgebühren

¹ Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide werden in Promillen der geschätzten Bausumme nach SIA-Normen wie folgt festgelegt:

Für Vorentscheide:

1.0 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

Für bewilligte Baugesuche:

4.0 ‰ der voraussichtlichen Bausumme für Gebäude, aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen berechneten Bausumme, mindestens aber CHF 300

Kleinbauten und geringfügige Um-, An-, und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen CHF 100 bis CHF 250

Projektänderungen

nach Aufwand gemäss Stundenansatz

Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche

2.0 ‰ der voraussichtlichen Bausumme für Gebäude, aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen berechneten Bausumme, mindestens aber CHF 150

Nutzungsänderungen und Verfahren ohne Bausumme

Nutzungsänderungen, Beseitigungen von Gebäuden und weiteren Baugesuchungsverfahren gemäss § 59 BauG ohne Bausumme wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

² Die Kosten allfälligen Gutachten und weitere für die Beurteilung der Baugesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, Sondierungen, statische Berechnungen etc.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.

³ Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr auf Grund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens auf Grund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung durch das AGV.

§ 3 Sicherstellung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

¹ SIA 416:2003 Flächen und Volumen von Gebäuden; Kubikmeterpreis nach Zürcher Baukostenindex

² Gesetz über Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19.01.1993 (SAR 713.100)

§ 4 Besonderer bzw. zusätzlicher Aufwand

¹ Bei Bauvorhaben, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, kann der Gemeinderat auf den Ansätzen gemäss Art. 2 einen Zuschlag von bis zu 50 % erheben (Insbesondere Bauvorhaben, die einen erheblichen Mehraufwand im Einigungsverfahren verursachen).

² Für Mehraufwendungen infolge unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen sowie für zusätzliche Kontrollen und Massnahmen wegen Nichtbeachtung von Bauvorschriften (BauG, BNO, etc.) wird eine nach Zeitaufwand bemessene Gebühr erhoben.

§ 5 Erfasste Leistungen

¹ Die Gebühren werden zur Finanzierung der mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Verfahrens- und Vollzugskosten erhoben. Namentlich z.B. für Profilkontrolle, formelle und materielle Prüfung des Gesuches, Ausfertigung von Berichten zu Händen anderer Amtsstellen, Durchführung des Einwendungsverfahrens, Ausfertigung der Baubewilligung, Stellungnahme im Rechtsmittelverfahren, Baukontrollen und weitere Vollzugsmassnahmen. Publikationskosten gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft.

² Die Schnurgerüstabnahme erfolgt durch den Geometer. Die Kosten sind in den ordentlichen Bewilligungsgebühren nicht enthalten und vom Verursacher zu tragen.

³ Für die nach der Brandschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Bewilligungen und Kontrollen gilt der Brandschutzgebühren-Tarif der Gemeinde Meisterschwanden.

§ 6 Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung gemäss kantonaler Gesetzgebung einzuholen.

² Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) sowie für Grabaufbrüche wird eine Gebühr von CHF 2 pro m² und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Die Minimalgebühr beträgt CHF 50. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 7 Fälligkeit, Verzugszins und Vollstreckung

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach der Zinsregelung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ⁴.

² Rechtskräftige Entscheide und Verfügungen werden nach den Vorschriften des SchKG ⁵ vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 SchKG gleich.

§ 8 Inkraftsetzung, Übergangsregelung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt das Baugebührenreglement der Gemeinde Meisterschwanden vom 17. Juni 2009.

² Es ist auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche bei der Gemeindebehörde anwendbar.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. November 2011.

Namens des Gemeinderates

Kurt Kaufmann
Gemeindeammann

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber

³ Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz - SAR 585.100 und dazugehörige Erlasse)

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200)

⁵ Bundesgesetz über Schuld, Betreibung und Konkurs vom 11.04.1889